UNS AMTSBLATT

Jahrgang 14
24. Juni 2011
Ausgabe 06/11

Postwurfsendung

Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Schönberger Land

mit den Gemeinden Grieben, Groß Siemz, Lockwisch, Lüdersdorf, Menzendorf, Niendorf, Papenhusen, Roduchelstorf, Selmsdorf, der Stadt Dassow sowie der Stadt Schönberg

Die nächste Ausgabe erscheint am 29. Juli 2011.

Impressum

UNS AMTSBLATT

Herausgeber von „Uns Amtsblatt“
sowie Herstellung:
Verlag + Druck Linus Wittich KG,
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow,
Tel. 039931/5790, Fax 039931/57930
http:wittich.de, E-mail: info@wittich-sietow.de

Verantwortlich: der Geschäftsführer
unter der Anschrift des Verlages

Herausgeber des Bekanntmachungsblattes und verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Schönberger Land
Der Amtsvorsteher
Tel. 03 88 28/33 00
Postfach 1152, 23921 Schönberg
Am Markt 15, 23923 Schönberg;
Erscheinungsweise:
monatlich, jeweils am letzten Freitag eines Monats
Auflagenhöhe: 10.000
Bezugsmöglichkeiten:
- kostenlose Verteilung an alle erreichbaren Haushalte der Gemeinden des Amtes Schönberger Land
- kann einzeln bzw. im Abonnement über den Verlag für 25,- €/Jahr bezogen werden.

Unverlangt eingesandtes Text- und Bildmaterial wird nicht zurückgesandt.
Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

Amt Schönberger Land

Amtliche Bekanntmachungen

1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG DES AMTES SCHÖNBERGER LAND für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 50 KV M-V wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Schönberger Land vom 24.05.2011 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1
Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher auf	nunmehr festgesetzt
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen		72.500,00	3.203.400,00	3.275.900,00
die Ausgaben		72.500,00	3.203.400,00	3.275.900,00
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen		33.000,00	97.800,00	130.800,00
die Ausgaben		33.000,00	97.800,00	130.800,00

§ 2
Es werden neu festgesetzt:

	von bisher	auf (nunmnehr/ unverändert)
	EUR	EUR
1. der Gesamtbetrag der Kredite davon für den Zweck der Umschuldung	0,00	0,00
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0,00	0,00
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	300.000,00	300.000,00

§ 3
Die Amtsumlage wird von bisher 12,89 v. H. auf nunmehr 13,46 v. H. der Umlagegrundlage festgesetzt.

Schönberg, den 31.05. 2011

gez. Lenschow (Siegel)
Amtsvorsteher

Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine rechtsaufsichtliche Genehmigung ist nicht erforderlich. Die 1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Schönberger Land einschließlich der Anlagen gemäß Gemeindehaushaltsverordnung liegt in der Zeit vom 27.06.2011 bis zum 22.07.2011 während der Dienstzeiten in der Amtsverwaltung Schönberger Land, Am Markt 15, Hinterhaus, Zimmer 29, für jedermann zur allgemeinen Einsichtnahme, aus.

Schönberg, den 08.06.2010

gez. Lenschow
Amtsvorsteher

Jahresrechnung des Amtes Schönberger Land für das Haushaltsjahr 2010 und Erteilung der Entlastung

Der Amtsausschuss des Amtes Schönberger Land hat in der Sitzung am 24.05.2011 die Jahresrechnung 2010 festgestellt und der Amtskasse und dem Amtsvorsteher für den von der Jahresrechnung abgedeckten Zeitraum vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Die Jahreshaushaltsrechnung 2010 des Amtes Schönberger Land schließt wie folgt ab:

	Verwaltungshaushalt EUR	Vermögenshaushalt EUR
Soll-Einnahmen	3.068.873,60	146.209,83
+ neugebildete Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste vom Vorjahr	0,00	0,00
./. Abgang Kasseneinnahmereste vom Vorjahr	8.965,49	0,00
Summe bereinigter Soll-Einnahmen	**3.059.908,11**	**146.209,83**
Soll-Ausgaben darin enthalten Überschuss nach § 39 Abs. 3 Satz 2 GemHVO = 56.902,98 EUR	3.057.975,74	143.534,95
+ neugebildete Haushaltsausgabereste	0,00	2.674,88
./. Abgang Haushaltsausgabereste vom Vorjahr	0,00	0,00
./. Abgang Haushaltsausgabereste vom Vorjahr	-1.932,37	0,00
Summe bereinigter Soll-Ausgaben	**3.059.908,11**	**146.209,83**
Soll-Fehlbetrag	0,00	0,00

Kassenmäßiger Abschluss

	Gesamtrechnungssoll EUR	Ist-Beträge EUR	Kassenreste EUR
Verwaltungshaushalt			
Einnahmen	3.087.832,49	3.049.313,29	38.519,20
Ausgaben	3.087.832,49	3.090.598,20	-2.765,71
Ist-Fehlbetrag/ Überschuss		- 41.284,91	
Vermögenshaushalt			
Einnahmen	146.209,83	146.209,83	0,00
Ausgaben	143.534,95	143.534,95	0,00
Ist-Fehlbetrag/Überschuss		2.674,88	

Für die festgestellten Haushaltsüberschreitungen
im Verwaltungshaushalt 108.043,43 Euro,
(davon Zuführung zum VMH) 106.509,83 Euro

im Vermögenshaushalt 56.902,98 Euro
(davon Zuführung zur allg. Rücklage) 56.902,98 Euro
wird die Notwendigkeit anerkannt.

Der Amtsausschuss genehmigt die Haushaltsüberschreitungen in der gesamten Höhe.

Schönberg, den 31.05.2011

gez. Lenschow
Amtsvorsteher

Die Jahresrechnung des Amtes Schönberger Land für das Haushaltsjahr 2010 und die Erläuterungen liegen in der Zeit vom 27.06. - 22.07.2011 während der Dienstzeiten in der Amtsverwaltung Schönberger Land, Am Markt 15, Zimmer 29, aus. Jeder kann Einsicht in die Jahresrechnung und die Erläuterungen nehmen.

Schönberg, den 08.06.2011

gez. Lenschow
Amtsvorsteher

Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Lüdersdorf vom 14. Juni 2011

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) Bekanntmachung der Neufassung vom 8. Juni 2004 (GVOBI. M-V S. 205 ff., GS Meckl-Vorp Gl Nr. 2020-2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVOBI. M-V S. 690, 712) sowie der §§ 17 bis 21 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiföG M-V) vom 1. April 2004 (GVOBI. M-V S.146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVOBI. M-V S. 396) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBI. M-V S. 410, 427) und der Satzung der Gemeinde Lüdersdorf zur Kindertagesförderung hat die Gemeindevertretung am 28.04.2011 nachfolgende Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung beschlossen;

§ 1
Gegenstand

(1) Für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertageseinrichtungen erhebt die Gemeinde Lüdersdorf zur teilweisen Deckung der Kosten Gebühren.
(2) Ein Rechtsverhältnis kommt mit dem Abschluss einer Betreuungsvereinbarung durch den Personensorgeberechtigten zustande.

§ 2
Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr für den Besuch der Kindertageseinrichtung entsteht mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss der Betreuung des Kindes. Sie ist monatlich zu entrichten.
(2) Die Erhebung erfolgt durch einen Gebührenbescheid.
(3) Die Gebühr ist jeweils bis zum 5. des laufenden Monats fällig und auf das jeweils auf dem Gebührenbescheid angegebene Konto unter Angabe des Zahlungsgrundes zu überweisen.
(4) Für rückständige Gebühren wird nach vorheriger schriftlicher Mahnung ein Verwaltungszwangsverfahren eingeleitet.

§ 3
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr wird monatlich pro Kind:
a) für eine Ganztagsbetreuung in den Betreuungsarten Krippe und Kindergarten (bis zu 10 Stunden täglich)
b) für eine Teilzeitbetreuung in den Betreuungsarten Krippe und Kindergarten (bis zu 6 Stunden täglich)
c) für eine Halbtagsbetreuung in den Betreuungsarten Krippe und Kindergarten (bis zu 4 Stunden)
d) für eine Ganztagsbetreuung in der Betreuungsart Hort (bis zu 6 Stunden)
e) für eine Teilzeitbetreuung in der Betreuungsart Hort (bis zu 3 Stunden) entsprechend der Anlage 1 erhoben. Diese Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Gemäß § 2 der Satzung des Landkreises Nordwestmecklenburg zum Kindertagesförderungsgesetz (KiföG M-V) vom 10. November 2005 sind Elternbeiträge für die Inanspruchnahme eines Kindertages- oder Tagespflegeplatzes zu staffeln. Der Landkreis ermäßigt den Elternbeitrag nach Anzahl der in einer Kindertageseinrichtung bzw. in einer Tagespflege gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß des § 122 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) leben oder in ihren im selben Haushalt lebenden Kindern.
Die Ermäßigung staffelt sich wie folgt:
a) Der Elternbeitrag für das 1. Kind ist in voller Höhe zu zahlen.
b) Der Elternbeitrag für das 2. Kind ist um 5 % ermäßigt.

c) Der Elternbeitrag für das 3. Kind ist um 10 % ermäßigt.
d) Der Eiterbeitrag für jedes weitere Kind wird um weitere 5 % ermäßigt.

(3) Bei verspätetem Abholen des Kindes sowie bei einem Mehrbedarf in den Ferien innerhalb der Öffnungszeit des Hortes wird eine zusätzliche Gebühr je angefangene Stunde laut Anlage 1 erhoben. Die Gebühr wird zum Ende des Betreuungsjahres durch Gebührenbescheid erhoben.

(4) Die Beitragspflicht bleibt in voller Höhe bestehen bei:
a) Fernbleiben des Kindes durch Urlaub oder Abwesenheit aus anderen Gründen;
b) Fernbleiben des Kindes durch Erkrankung bis zu einer Dauer von vier Wochen;
c) wenn die Einrichtungen während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleiben.

Von der Beitragspflicht kann ganz oder teilweise Befreiung gewährt werden, wenn ein Kind wegen Krankheit oder Kur über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen fehlt.

§ 4
Auskunftspflicht

(1) Die Anzahl der in einer Kindertageseinrichtung gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen. Wird ein Nachweis nicht erbracht, so sind die Gebühren des für das erste Kind maßgeblichen Beitrages festzusetzen.

(2) Änderungen in der Zahl der in einer Kindertageseinrichtung gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie sind beim Amt Schönberger Land unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden.

§ 5
Übernahme der Benutzungsgebühren

(1) Die Benutzungsgebühren können nach § 90 Abs. 3 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Anträge sind von den Eltern selbständig an den Landkreis Nordwestmecklenburg, Fachdienst Jugend, Familie und Soziales zu richten.

(2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 76 bis 79, 84 und 85 des BSHG entsprechend.

§ 6
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Lüdersdorf vom 16. August 2006 und die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Lüdersdorf vom 2. November 2010 außer Kraft.

Lüdersdorf, den 14. Juni 2011

gez. Dr. Huzel (Siegel)
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage 1 zur Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Gemeinde Lüdersdorf

Kostenaufteilung gültig ab dem 01. April 2011:
Kindertageseinrichtung „Haus der kleinen Waldgeister", Staunsfeld 40, 23923 Herrnburg

1. Kindergarten

	ganztags	Teilzeit	halbtags
Land und Landkreis	130,00 €	74,00 €	44,00 €
Gemeinde Lüdersdorf	155,15 €	113,50 €	93,67 €
Eltern	155,15 €	113,50 €	93,67 €
Gesamt	440,29 €	300,99 €	231,34 €

Kostenaufteilung gültig ab dem 01. Januar 2011:
Kindertageseinrichtung „Haus der kleinen Landmäuse", Am Brink 1, 23923 Wahrsow

2. Kindergarten

	ganztags	Teilzeit	halbtags
Land und Landkreis	130,00 €	74,00 €	44,00 €
Gemeinde Lüdersdorf	138,44 €	100,52 €	82,57 €
Eltern	138,44 €	100,52 €	82,57 €
Gesamt	406,88 €	275,03 €	209,14 €

Kostenaufteilung gültig ab dem 01. April 2011:
Kindertageseinrichtung Hort der Grundschule Herrnburg, Gärtnereiweg 7, 23923 Herrnburg

3. Hort

	ganztags	Teilzeit
Land und Landkreis	79,00 €	44,00 €
Gemeinde Lüdersdorf	82,88 €	52,89 €
Eltern	82,88 €	52,89 €
Gesamt	244,75 €	149,77 €

4. Mehrbedarf Eltern:
„Haus der kleinen Landmäuse und „Haus der kleinen Waldgeister"

Verspätetes Abholen des Kindes	je angefangene Stunde	11,00 €

Hort in der Grundschule

verspätetes Abholen des Kindes	je angefangene Stunde	11,00 €
Mehrbedarf in den Ferien Innerhalb der Öffnungszeit	je angefangene Stunde	1,90 €

Aufhebungssatzung zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung der Mehrzweckhalle in Dassow vom 7. Juni 2011

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBI. M-V S. 205-253), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVOBI. M-V S. 690, 712) in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V 2005, S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBI. M-V S. 410, 427) hat die Stadtvertretung Dassow am 18.05.2011 folgende Aufhebungssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Dassow für die Benutzung der Mehrzweckhalle in Dassow vom 05. Juli 2001 wird aufgehoben.

Artikel 2
Die Aufhebungssatzung tritt am 30.06.2011 in Kraft.

Dassow, den 7. Juni 2011

gez. Ploen (LS)
Bürgermeister

Aufhebungssatzung zur Satzung der Gemeinde Selmsdorf über die Benutzung der Jugendklubräume sowie zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Jugendklubräume der Gemeinde Selmsdorf vom 8. Juni 2011

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205-253), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690, 712) in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427) hat die Gemeindevertretung Selmsdorf am 10. März 2011 folgende Aufhebungssatzung erlassen:

Artikel 1
Die Satzung der Gemeinde Selmsdorf für die Benutzung der Jugendklubräume der Gemeinde Selmsdorf vom 25. November 1999 wird aufgehoben.

Artikel 2
Die Satzung der Gemeinde Selmsdorf über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Jugendklubräume der Gemeinde Selmsdorf vom 25. November 1999 wird aufgehoben.

Artikel 3
Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Jugendklubräume der Gemeinde Selmsdorf vom 14. Januar 2002 wird aufgehoben.

Artikel 4
Die Aufhebungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Selmsdorf, 8. Juni 2011

gez. Hitzigrat (Siegel)
Bürgermeister

Aufhebungssatzung zur Satzung der Gemeinde Selmsdorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine vom 08. Februar 1996

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205-253), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690, 712), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427) hat die Gemeindevertretung Selmsdorf am 14.04.2011 folgende Aufhebungssatzung erlassen:

§ 1
Die Satzung der Gemeinde Selmsdorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine vom 08. Februar 1996 wird aufgehoben.

§ 2
Die Aufhebungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Selmsdorf, den 8. Juni 2011

gez. Hitzigrat (Siegel)
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Selmsdorf

Betr.: Satzung der Gemeinde Selmsdorf über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Sülsdorf sowie Satzung über die örtlichen Bauvorschriften Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 34 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selmsdorf hat in ihrer Sitzung am 08.06.2011 den Aufstellungsbeschluss zur Satzung über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Sülsdorf gefasst.
Der Geltungsbereich umfasst ein rund 0,2 ha großes Gebiet im Norden der Ortslage Sülsdorf, westlich der Dorfstraße (Flurstücke 9/3, 9/6 und 41/2 teilw., Flur 1, Gemarkung Sülsdorf).
Ebenfalls wurde in der Sitzung der Entwurf der Satzung über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Sülsdorf sowie der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften einschließlich der dazugehörigen Begründung gebilligt und die Öffentlichkeitsbeteiligung beschlossen.
Das Planungsziel besteht darin, neben den nach § 34 BauGB bebaubaren Flächen, eine derzeitige Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil mit einzubeziehen. Diese soll die Ortslage zum Einen abrunden und zum Anderen den nördlichen Ortseingangsbereich definieren.
Der Entwurf der Satzung über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Sülsdorf und der Entwurf der Begründung liegen in der Zeit vom
Vom 04. Juli 2011 bis zum 05. August 2011
während folgender Zeiten im Amtsgebäude des Amtes Schönberger Land, Fachbereich Gemeindeentwicklung, Dassower Straße 4, 23923 Schönberg, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag bis Donnerstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Während dieser Zeit können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Die Gemeinde weist darauf hin, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird bei der Aufstellung der Satzung über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Sülsdorf von einer Umweltprüfung abgesehen.

Selmsdorf, den 9. Juni 2011

gez. Hitzigrat
Bürgermeister

Anlage: Übersichtsplan

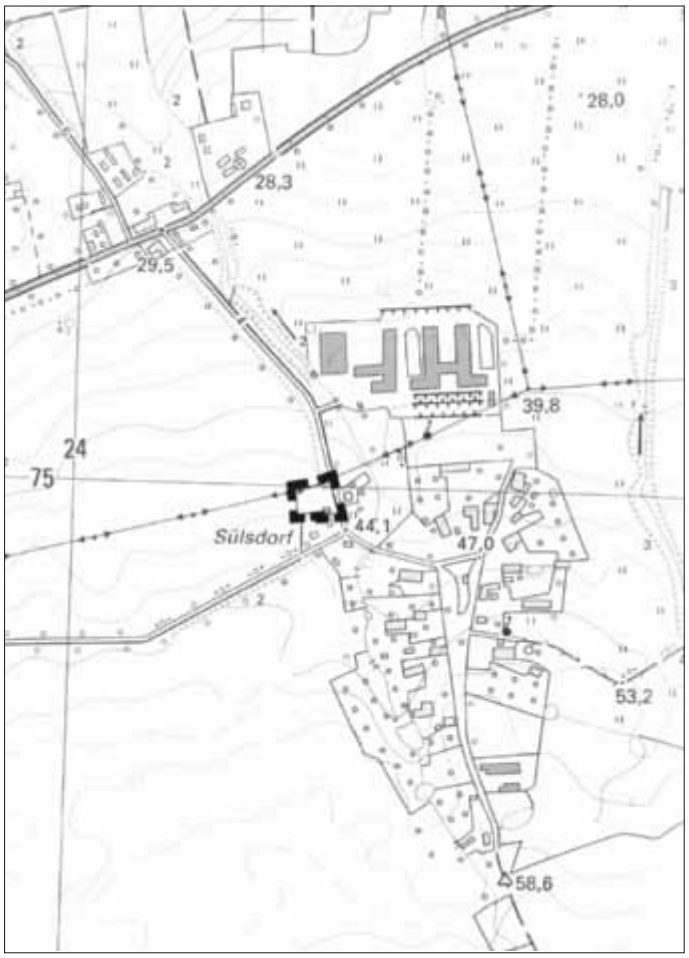

Amtliche Mitteilungen

Vermessungsbüro Apolony
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Ulrike Grüneberger
Markt 1
19217 Rehna

Rehna, 20. Juni 2011

Bodenordnungsverfahren Pötenitz
Stadt Dassow, Landkreis Nordwestmecklenburg

AZ: 5433.312-819

Ausfertigung

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntgabe von Entscheidungen Ladung zum Anhörungstermin

Im Bodenordnungsverfahren Pötenitz werden die Entscheidungen im Bodenordnungsverfahren Pötenitz, und zwar
- Bodenordnungsplan -
den Teilnehmern als Auszug individuell bekannt gegeben.

Der vollständige **Plantext** liegt in der Zeit vom 4. - 14. Juli 2011 zu den üblichen Sprechzeiten im Raum 204 des Amtes Schönberger Land, Dassower Str. 4, 23923 Schönberg aus und kann von allen Beteiligten eingesehen werden.
Auf Wunsch können den Teilnehmern die neuen Flurstücke in der Feldlage in der Örtlichkeit erläutert und angezeigt werden. Bei Interesse an einer Anzeige der neuen Grenzen (Feldlage) melden Sie sich bitte unter Angabe Ihrer Telefonnummer bis zum 30. Juni 2011 beim Vermessungsbüro Apolony in 19217 Rehna, Markt 1. Den genauen Termin der örtlichen Grenzanzeige teilen wir Ihnen anschließend mit.
Zur Erläuterung der Landabfindung bzw. zur Klärung offener Fragen stehen folgende **Erläuterungstermine** zur Verfügung:

Donnerstag	07. Juli 2011	9:00 - 18:00 Uhr sowie
Montag	11. Juli 2011	8:00 - 15:00 Uhr

im „Bürgerhaus“ Pötenitz, Bergstraße 26 in 23942 Pötenitz.
Als Termin, ausschließlich für die Entgegennahme von eventuellen Widersprüchen gegen den Bodenordnungsplan - sog. **Anhörungstermin** -, setze ich fest: **Do., 21. Juli 2011**, **10:00 Uhr**, im „Bürgerhaus“ Pötenitz, Bergstraße 26 in 23942 Pötenitz.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Widersprüche gegen den Bodenordnungsplan als Gesamtheit der Neugestaltungsmaßnahmen müssen von den Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses in diesem Anhörungstermin vorgebracht werden.

gez. Grüneberger (Siegel)

Ausgefertigt:
Rehna, 20. Juni 2011

Bürgerinformationen

Vermietung von Büroräumen im Amtsgebäude des Amtes Schönberger Land in Dassow, Grevesmühlener Straße 17 b

Das Amt Schönberger Land vermietet ab sofort
möblierte Büro-/Geschäftsräume, ca. 40 qm, mit WC
Die Räumlichkeiten sind in sich abgeschlossen und verfügen über einen separaten Eingang.
Telefonische Auskunft unter 038828 330-156
Eine Besichtigung ist nach telefonischer Terminvereinbarung möglich.

gez. Lenschow
Amtsvorsteher

Amt Schönberger Land

Wahlhelfer für die Landtags-, Kreistags- und Landratswahlen sowie den Entscheid zur Wahl des neuen Kreisnamens gesucht

Am 4. September 2011 finden in Mecklenburg-Vorpommern die Landtags-, Kreistags- und Landratswahlen sowie der Entscheid zur Wahl des neuen Kreisnamens statt. In insgesamt 21 Wahlräumen werden im gesamten Gebiet des Amtes Schönberger Land die Mitglieder der einzelnen Wahlvorstände dafür sorgen, dass die Wahlen ordnungsgemäß verlaufen und die Wahlergebnisse zügig ermittelt werden. Jeder Wahlvorstand wird aus dem Kreis der Wahlberechtigten berufen und besteht aus dem

Wahlvorsteher als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und drei bis sieben Beisitzern. Um diese zahlenmäßigen Vorgaben erfüllen zu können, werden für die Wahlvorstände aller Städte und Gemeinden des Amtes Schönberger Land Wahlhelfer gesucht. Die Mitglieder der Wahlvorstände müssen am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und für die genannten Wahlen wahlberechtigt sein. Sie erhalten am Wahltag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 EUR. Alle, an der Mitarbeit in einem Wahlvorstand interessierten Bürgerinnen und Bürger melden sich bitte beim Amt Schönberger Land, Am Markt 15, 23923 Schönberg, Zimmer 19 - Frau Döbler bzw. telefonisch unter 038828 330-118 oder per E-Mail: m.doebler@schoenberger-land.de.

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung der Dornbuschhalle der Stadt Dassow vom 7. Juni 2011

Nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 18.05.2011 wird folgende Benutzungs- und Entgeltordnung erlassen:

§ 1
Regelnutzung
(1) Die Sport- und Mehrzweckhalle befindet sich im Eigentum der Stadt Dassow und trägt den Namen Dornbuschhalle.
(2) Die Dornbuschhalle einschließlich der Nebenräume steht vornehmlich der Regionalen Schule mit Grundschule der Stadt Dassow für deren Schulsportunterricht zur Verfügung.

§ 2
Sondernutzung (außerschulische Nutzung)
(1) Vereine und sonstige Einrichtungen mit gemeinnützigen und kulturellen Zielen können die Dornbuschhalle der Stadt Dassow nutzen, soweit schulische Belange nicht entgegenstehen.
(2) Die Dornbuschhalle kann entsprechend dieser Benutzungs- und Entgeltordnung von Dritten in Anspruch genommen werden, wenn die Veranstaltung der Förderung des sportlichen und kulturellen Lebens in der Stadt dient.
(3) Die Dornbuschhalle kann entsprechend dieser Benutzungs- und Entgeltordnung von Dritten in Anspruch genommen werden (private Veranstaltungen), wenn der Nutzung § 1 und § 2 Abs. 1 und 2 nicht entgegenstehen.
(4) Davon unberührt bleibt das Recht der Stadt Dassow, die Dornbuschhalle und Nebenräume zur Wahrnehmung ihrer eigenen Aufgaben zu nutzen.
(5) Bei Veranstaltungen im Sinne dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ist der Bürgermeister bzw. ein Beauftragter Inhaber des Hausrechts.

§ 3
Anträge auf Benutzung/Genehmigung
(1) Einer Genehmigung zur Nutzung für den Schulsportunterricht bedarf es nicht. Die Nutzung wird über einen Belegungsplan geregelt, der pro Schuljahr aufgestellt wird.
(2) Die Zulassung zur Benutzung nach § 2 erfolgt durch den Abschluss einer Nutzungsvereinbarung. Diese wird auf Antrag für eine einmalige Benutzung oder für die Benutzung auf Dauer innerhalb eines bestimmten Zeitraumes schriftlich geschlossen.
(3) Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Der Widerruf kann insbesondere bei Vorliegen eines der in Abs. 10 aufgeführten Gründe erfolgen. Bei Widerruf besteht kein Anspruch auf Entschädigung.
(4) Die Genehmigung erfolgt nur unter Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung, durch die auch Freistellungsansprüche der Stadt gedeckt werden.
(5) Die Genehmigung zur Benutzung der Dornbuschhalle kann auch für einzelne Sportflächen und entsprechende Nebenräume erteilt werden. Sie kann mit Auflagen versehen werden.
(6) Die Genehmigung zur Benutzung der Dornbuschhalle schließt, soweit nicht anderes bestimmt ist, die Benutzung der zur Anlage gehörenden Einrichtungsgegenstände und Gerätschaften ein. Im Übrigen richten sich Inhalt und Umfang der Genehmigung nach der zwischen dem Benutzer und der Stadt Dassow getroffenen Nutzungsvereinbarung.
(7) Anträge auf Benutzung der Dornbuschhalle von Antragstellern sind spätestens 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung schriftlich an den Bürgermeister der Stadt Dassow über das Amt Schönberger Land zu richten.
(8) Die Anträge müssen Angaben über den Zeitpunkt bzw. Zeitraum der Veranstaltung, die Art der Veranstaltung, Zahl der Teilnehmer, sowie die Anschrift der volljährigen Person und deren Stellvertreter, die für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlich sind, enthalten.
(9) Mit der Antragstellung erkennt der Benutzer die Benutzungsordnung gemäß § 5 und die Hausordnung als für ihn verbindlich an und bestätigt dieses durch Unterschrift.
(10) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die pflegliche Behandlung der Dornbuschhalle als nicht gesichert erscheint, wenn der Benutzer früher gröblich oder wiederholt gegen die Hausordnung verstoßen hat oder wenn zu befürchten ist, dass er das nach der Entgeltordnung zu zahlende Entgelt nicht entrichtet.

§ 4
Haftung
(1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt infolge der Benutzung an der überlassenen Dornbuschhalle einschließlich Nebenräumen, den Sportgeräten und den Zugangswegen zu den Hallen entstehen, es sei denn, dass diese auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen oder trotz ordnungsgemäßen Gebrauchs eingetreten sind. Der Schadensersatz ist in Geld zu leisten.
(2) Vom Benutzer kann vor Erteilung der Benutzungsgenehmigung ein Nachweis dafür gefordert werden, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche etwaige, im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume stehende Schadensersatzansprüche abgedeckt werden.
(3) Der Benutzer stellt die Stadt Dassow von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder und Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter von Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Dornbuschhalle, Sportgeräte und der Zugänge zu den Hallenräumen und Anlagen stehen.
(4) Die Stadt Dassow und deren Bedienstete haften gegenüber dem Benutzer nur dann, wenn der jeweilige Schadensfall im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten steht und allein auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Stadt Dassow bzw. eines ihrer Bediensteten zurückzuführen ist.
(5) Die Stadt Dassow haftet nicht für Schäden, die infolge der Benutzung der Dornbuschhalle, der Nebenräume und der Sportgeräte entstehen. Dies gilt auch bei Diebstahl von Garderobe und mitgeführten Wertsachen.
(6) Von der Regelung nach den Abs. 4 und 5 bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand im Rahmen von § 836 Bürgerliches Gesetzbuch unberührt.

§ 5
Benutzungsordnung
(1) Die Stadt Dassow verurteilt Veranstaltungen mit extremistischen, rassistischen oder antidemokratischen Inhalten. Der Mieter stellt sicher, dass insbesondere weder die Freiheit und Würde des Menschen in Wort oder Schrift verächtlich gemacht noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden.
(2) Bei Benutzung der Dornbuschhalle gelten die Umkleide-, Toiletten- und Duschräume sowie die Turn- und Sportgeräte als

mit überlassen, soweit dies nicht ausdrücklich anders vertraglich geregelt bzw. ausgeschlossen ist.
(3) Das Umziehen hat nur in den Umkleideräumen zu erfolgen.
(4) Der Sportbetrieb darf nur in Sportbekleidung und nur in Turnschuhen mit nicht färbenden Sohlen, die außerhalb der Halle nicht benutzt werden, durchgeführt werden.
(5) Das Rauchen und das Mitführen von Tieren ist in der Dornbuschhalle einschließlich der Nebenräume untersagt.
(6) Die Dornbuschhalle und die Nebenräume dürfen erst betreten werden, wenn der verantwortliche Leiter der Veranstaltung anwesend ist. Der verantwortliche Leiter hat während der Veranstaltung ständig anwesend zu sein.
(7) Vor Beginn der Veranstaltung hat der verantwortliche Leiter die Dornbuschhalle und die überlassenen Turn- und Sportgeräte auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und ihre Sicherheit zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht sofort Mängel angezeigt werden.
(8) Alle Benutzer sind verpflichtet, die gesamte Anlage der Dornbuschhalle und die überlassenen Turn- und Sportgeräte pfleglich zu behandeln. Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens müssen Geräte, die nicht mit Rollen oder Gleitvorrichtungen versehen sind, beim Transport getragen werden.
(9) Fußballtraining in den Dornbuschhalle ist nur bei ungünstiger Witterung während des Winterhalbjahres (Oktober bis April) und nur bei besonderer Schonung der Halle erlaubt.
(10) Nach Beendigung der Benutzungszeit sind die überlassenen Turn- und Sportgeräte an ihren vorgesehenen Platz zu schaffen und die Dornbuschhalle und Nebenräume ordnungsgemäß durch den verantwortlichen Leiter, der als Letzter die Halle verlässt, an die Hallenaufsicht zu übergeben. Dabei sind die in den Hallen oder an den Sportgeräten entstandene Schäden anzuzeigen.
(11) Bei Veranstaltungen, bei denen Zuschauer anwesend sind, hat der Benutzer das erforderliche Ordnungspersonal zu stellen und dafür Sorge zu tragen, dass die Zuschauer nur die für sie vorgesehenen Teile der Dornbuschhalle betreten und diese Benutzungsordnung und die Hausordnung beachten. Das Betreten der Sportfläche mit Straßenschuhen ist grundsätzlich nicht gestattet. Hiervon sind Veranstaltungen, bei denen der Schutzbelag für den Halleninnenraum ausgelegt ist, ausgenommen.
(12) Die Hausordnung gilt für alle Benutzer verbindlich.

§ 6
Entgelttarif
(1) Das Benutzungsentgelt richtet sich nach dem privatrechtlichen Entgelttarif, der als Anlage Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ist.
(2) Mit dem Benutzungsentgelt sind die üblichen Kosten für Abnutzung, Heizung, Beleuchtung und Reinigung der Dornbuschhalle sowie der dazugehörigen sanitären Einrichtungen und Verkehrsflächen abgegolten.
Erfordert die anlässlich einer Veranstaltung verursachte Verschmutzung der Einrichtung eine spezielle, mit zusätzlichen Kosten verbundene Reinigung, wird ein Zusatzentgelt in Höhe der der Stadt Dassow entstehenden Selbstkosten erhoben.
(3) Das Benutzungsentgelt ist bei einmaliger Nutzung acht Tage vor Beginn der Veranstaltung zu entrichten. Bei einer regelmäßig wiederkehrenden Nutzung ist das Nutzungsentgelt monatlich im Voraus zu entrichten.
(4) Die Kaution ist mit dem Nutzungsentgelt zu entrichten. Wenn keine Beanstandungen vorliegen, wird die Kaution erstattet.

§ 7
In-Kraft-Treten
(1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01.07.2011 in Kraft.

Dassow, den 7. Juni 2011

Ploen
Bürgermeister

Anlage zu § 6 Abs. 1 der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung der Dornbuschhalle der Stadt Dassow vom 07.06.2011

Gültig ab 01.07.2011

Entgelttarif

			Entgelttarif
1.	**private Veranstaltungen**		
a)	Kulturraum	pro Stunde	15,00 EUR
		pro Tag	90,00 EUR
b)	Speiseraum	pro Stunde	15,00 EUR
		pro Tag	80,00 EUR
c)	Hauswirtschaftsraum	pro Tag	70,00 EUR
d)	private Sportnutzung	pro Stunde und Feld	10,00 EUR
2.	**Training**		
2.1	ortsansässige Vereine		
a)	pro Feld		0 EUR
b)	2 Felder		0 EUR
2.2	andere Vereine		
a)	pro Feld		300,00 EUR
b)	2 Felder		500,00 EUR
3	**Wettkämpfe/Turniere**		
3.1	ortsansässige Vereine		
a)	pro Feld		0 EUR
b)	2 Felder		0 EUR
3.2	andere Vereine		
a)	pro Feld		300,00 EUR
b)	2 Felder		500,00 EUR
4.	**Veranstaltungen**		
4.1	Ortsansässiger Vereine		
a)	pro Feld		0 EUR
b)	2 Felder		0 EUR
4.2	andere Veranstalter bei Veranstaltungen ohne Eintritt		
a)	pro Feld		300,00 EUR
b)	2 Felder		500,00 EUR
4.3	andere Veranstalter bei Veranstaltungen mit Eintritt		
a)	pro Feld		400,00 EUR
b)	2 Felder		600,00 EUR
5.	**gastronomische Versorgung**		
a)	in der Halle		250,00 EUR

Für den Verkauf von Kuchen, Kaffee und alkoholfreien Getränken bei Wettkämpfen und Turnieren ist kein Entgelt zu entrichten.

6. **Kaution**
(bei anderen Veranstaltern und anderen Vereinen) 200,00 EUR

der Senioren unserer Dorfgemeinschaft Roduchelstorf/Cordshagen

Das 9. Sommerfest in Folge findet am Donnerstag, dem 14. Juli 2011 um 14:30 Uhr in Roduchelstorf statt. Wir freuen uns auf einen schönen Sommer, auf eine gute Zeit und laden herzlich ein. Sagen Danke allen Sponsoren, die es jedes Jahr möglich machen, diesen Nachmittag zu organisieren und zu planen.

Seniorengemeinschaft Roduchelstorf/ Cordshagen

Fotowettbewerb Blende 11 „Selmsdorf-Kreiserntedankfest 2011“

Liebe Fotofreunde, die Gemeinde Selmsdorf lädt Sie ganz herzlich zu ihrem 2. Fotowettbewerb ein. Anlass ist das 11. Kreiserntedankfest vom 23. bis 25. September 2011 in Selmsdorf.

Bei der Motivsuche unterliegen Sie keinerlei Zwängen. Wichtig ist nur, dass das Bild aus dem Gemeindegebiet stammt und nicht älter als drei Jahre ist.

Gesucht werden Aufnahmen aus allen Themenbereichen, wie z. B.

- Landschaft (Natur, Fauna, Flora, Menschen, Kirchen, Denkmäler)
- Landwirtschaft (Dörfer, Häuser, Brauchtum, Gewerbe, Arbeit, Kultur)
- Landtechnik (Traktoren, Landmaschinen, Stall- und Hoftechnik, usw.)

Gewünscht sind Bilder aus allen Bereichen, egal ob künstlerisch ausgearbeitet oder gelungener Schnappschuss.

Die schönsten und interessantesten Bilder werden vom 22.09.2011 bis 06.10.2011, in einer Fotoausstellung im Gemeindehaus einer breiten Öffentlichkeit vorgestellt.

Ihrer Kreativität sind keinerlei Grenzen gesetzt. Farb- und Schwarzweissbilder sind gleichermaßen willkommen, ebenso im Labor oder am PC entstandene Experimente. Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Mitmachen und freuen uns auf Ihre Fotos!

Das Festkomitee

Ausschreibung zum Fotowettbewerb der Gemeinde Selmsdorf

Veranstalter:
Gemeinde Selmsdorf
Lübecker Straße 35
23923 Selmsdorf
Telefon 038823 5398-11
Telefax 038823 5398-12
E-Mail: kultur[at]selmsdorf.de
Ansprechpartnerin: Frau Melitta Großmann

Einsende-Adresse:
Gemeinde Selmsdorf
Lübecker Straße 35
23923 Selmsdorf
Stichwort: Fotowettbewerb Kreiserntedankfest 2011

Einsendeschluss:
31. August 2011
(Poststempel)

Ausstellung:
Im Jahr 2011 im Gemeindehaus Selmsdorf.
Die Siegerehrung mit Preisverleihung erfolgt im Rahmen der Ausstellungseröffnung.

Teilnahme:
Beteiligen kann sich jede/r Amateur-, Hobby oder Berufsfotograf/in.

Teilnahmegebühr:
Es wird keine Teilnahmegebühr erhoben!

Anzahl der Werke:
Maximal 3 Bilder pro Autor.

Zugelassenes Format:
Es werden ausschließlich Bilder im Format 20 x 30 cm bzw. DIN A 4 ohne Passepartout und unaufgezogen angenommen.

Kennzeichnung:
Auf der Rückseite der Bilder: Vorname, Name, Straße, PLZ, Wohnort und Telefon sowie eine kurze Motivbeschreibung (Aufkleber).

Versand, Verpackung:
Die Zusendung der Bilder muss für den Veranstalter kostenfrei erfolgen. Alternativ besteht die Möglichkeit der persönlichen Abgabe in der Gemeindeverwaltung.
Haftung:
Einsendungen werden schonend behandelt. Eine Haftung irgendwelcher Art für Beschädigungen oder Verlust ist jedoch ausgeschlossen. Bei Nichteinhaltung der Ausschreibungsbedingungen hat der Einsender keinen Anspruch auf Jurierung, Annahme und Rücksendung seiner Bilder.
Reproduktionsrecht:
Die eingereichten Bilder können kostenlos ausgestellt und für Werbung im Zusammenhang mit dem Wettbewerb und der Ausstellung verwendet werden.
Der Veranstalter behält sich vor:
- Ausgezeichnete und andere Fotos für Ausstellungen unentgeltlich zu nutzen.
- Fotos für Druckerzeugnisse der Gemeinde Selmsdorf zu nutzen
- Fotos zu Werbezwecken der Gemeinde Selmsdorf einzusetzen

Der Veranstalter versichert:
- die Urheberrechte des Autors nicht zu verletzen. Bei Veröffentlichung wird der Autor genannt
- Bei kostenpflichtigen Publikationen erhält der Autor ein Exemplar des Werkes kostenlos
- Ein Weiterverkauf der Bilder an Dritte ist nicht gestattet

Eine Rückgabe der Fotos erfolgt nicht!
Jury:
Vom Veranstalter wird eine unabhängige Jury berufen. Das Urteil der Jury ist unanfechtbar.
Preise Erwachsene:
- 1. Preis: 100 EUR
- 2. Preis: 75 EUR
- 3. Preis: 50 EUR

Preise Kinder:
- 1. Preis: 75 EUR
- 2. Preis: 50 EUR
- 3. Preis: 25 EUR

Copyright:
Der Autor muss im Besitz aller Rechte für die eingereichten Bilder sein, insbesondere der Einwilligung der abgebildeten Personen, dass diese mit einer Präsentation im Rahmen dieser Ausstellung einverstanden sind. Auf das „Recht am eigenen Bild“ wird hingewiesen. Jegliche Haftung des Veranstalters ist insoweit ausgeschlossen. Ausgeschlossen werden auch Reproduktionen jeder Art.

Datenschutz:
Die Daten der Teilnehmer werden, soweit dies für den Fotowettbewerb notwendig und nach dem Bundesdatenschutzgesetz zulässig ist, mittels EDV gespeichert und verarbeitet. Eine Weitergabe zu kommerziellen Zwecken wird ausgeschlossen.
Durch seine Teilnahme erklärt sich der Einsender mit allen Punkten dieser Ausschreibung einverstanden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Kreiserntedankfest im September in Selmsdorf

Ideen und Mitwirkende für Festumzug gesucht

Das 11. Kreiserntedankfest findet vom 23. bis 25. September in Selmsdorf statt. Einer der Höhepunkte wird der große Festumzug am Samstag, dem 24. September ab 11:00 Uhr sein. Im dessen Mittelpunkt steht das Leben auf dem Lande im Wandel der Zeit - insbesondere im Raum Selmsdorf.
Wer dafür eine Idee hat oder selbst mitmachen möchte, ist gefragt. Vorstellbar wäre beispielsweise eine Rolle als Dorfschullehrer oder Schüler, die frühere Bäuerin als Melkerin, Köchin, Gärtnerin, Erntehelferin… , die Darstellung des damaligen „Kartoffelsammelvergnügens“ oder des Weges vom Getreide zum Brot…
Gefragt sind außerdem Oldtimer, modernste Landtechnik, historische Kostüme...
Ein lebendiger Festumzug erfordert das Mitmachen und die Kreativität vieler - der Bürger, der Kirchgemeinde, der Vereine und Verbände, der Kinder in den Kindergärten und in der Schule. Wer sich gern einbringen möchte, meldet sich bitte kurzfristig bei der
Gemeinde Selmsdorf
Lübecker Straße 35, 23923 Selmsdorf
Melitta Großmann, Tel.: 038823 5398-12, Fax: 038823 5398-13
E-Mail: kultur@selmsdorf.de
Das Antragsformular Anmeldung zum Festumzug am 24.09.2011 können Sie auch direkt unter http://www.selmsdorf.de/fileadmin/selmsdorf.de/pdf/ErntefestTeilnahme_2.pdf abrufen. Weitere Information zum Kreiserntedankfest erhalten Sie unter der Selmsdorfer Website http://selmsdorf.de/Kreiserntedankfest-2011.6770.0.html.

Festprogramm

Das Kreiserntedankfest wartet mit einem abwechslungsreichen Programm auf. Den Anfang macht der große Festumzug, bei dem die Moderatoren Frau Heidrun Duwe und Herbert Ring Sie auf eine Zeitreise in die Geschichte der Landwirtschaft mitnehmen. Der Umzug zeigt historische Fahrzeuge und Szenen aus dem früheren Landleben natürlich mit den passenden Kostümen.
Danach laden der große Handwerkermarkt und der Kinderbereich zum Verweilen ein. Fast vergessene Gewerke und dazugehörige Meister dieses Fachs präsentieren sich und ihre Produkte.
Aber auch die Augen und Ohren werden verwöhnt beim Bühnenprogramm, auf der kleinen Bühne in der Handwerkerstraße, und auf der großen Bühne auf der Festwiese.
Auch unsere Kleinsten können viel erleben. Neben einer Strohhüpfburg gibt es Ponyreiten, Quad- und Karussellfahren, Kinderbasteln, eine Kleintierausstellung u.v.m.

Festumzug ab 11.00 Uhr

Der große Festumzug ist einer der Höhepunkte des Kreiserntedankfestes am 24. September 2011. Dort wird eine Reise durch die Geschichte der Landwirtschaftstechnik geboten und kleine Spielszenen aus dem Landleben in früheren Tagen.

Treffpunkt der Umzugsteilnehmer ab 10:00 Uhr auf dem ehemaligen Gelände der Firma Kobarg.

Nach dem Festumzug der ca. 12:30 Uhr beendet ist, können Sie die Umzugswagen auf der Festwiese am Dorfpark hautnah bewundern und Ihre Fragen zu den Fahrzeugen persönlich beantworten lassen.

Ablaufplan des Umzuges beim 11. Kreiserntedankfest am 24. September in Selmsdorf

Treffpunkt: Kobarg-Gelände, Ortseingang Selmsdorf

Festumzug:
Kobarg-Gelände, Straße der Freiheit, Lübecker Straße, Bundesstraße B104/Schulstraße, Straße Am Sandberg, Neue Reihe, Ernst-Thälmann-Straße, Umgehungsstraße/B105, Straße der Freiheit, Festplatz
Besucher bitten wir, die Parkmöglichkeiten direkt am Knotenpunkt B104/B105, Parkplatz Wigger und den Parkplatz am Sport- und Kulturzentrum Sandberg, Ortsausgang Selmsdorf, Richtung Lüdersdorf zu nutzen.
Für den 24. September 2011, in der Zeit von 06:00 Uhr - 18:00 Uhr, gilt für die Straße der Freiheit, Lübecker Straße, Schulstraße (Einmündungsbereich Schulstraße/Straße Am Sandberg), Straße Am Sandberg, Neue Reihe, Ernst-Thälmann Straße absolutes Halteverbot.

Programmablauf (Kurzform)

23.09.2011: Eröffnungsgottesdienst, Kindertag, Disco

24.09.2011: Festumzug, Eröffnung und Grußworte, Übergabe der Erntekrone, Rundgang der Ehrengäste, Kulturprogramm auf den Bühnen, ab 20:00 Uhr Showprogramm im Festzelt, u. v. m.

25.09.2011: Frühschoppen, Kulturprogramm

Denken Sie daran, nicht dabei gewesen zu sein wäre eine schöne Erinnerung weniger. Wir wollen Ihr Fest zum Fest machen.

Veranstaltungen

Veranstaltungskalender der Stadt Schönberg Juni/Juli 2011

Datum	Veranstaltung	Veranstalter
28.06.2011	20:00 Uhr NDR Chor: „Es muss ein Wunderbares sein“ Dirigent: Philipp Ahmann	Evangelische Kirchgemeinde
01.07.2011	22:00 Uhr Musik Sommer Nacht Träume SZENILSCH-MUSIKALISCHE PERFORMANCE	Evangelische Kirchgemeinde
02.07.2011	Piratenfest	Verein Badeteich Schönberg e. V.
03.07.2011	10:00 Uhr Musikalischer Gottesdienst Chor- und Orgelmusik	Evangelische Kirchgemeinde
04. - 22.07.11	Großfahrt/Wanderung mit dem Zelt	Deutscher Pfadfinderbund Mosaik - Pfadfinderstamm Seeadler Schönberg
05.07.2011	20:00 Uhr BACH PRIVAT mit Barockvioline & Cempalo	Evangelische Kirchgemeinde
05.07.2011	1. Gruppe Wassergymnastik 18:00 Uhr Ostseetherme Boltenhagen	BRH Schönberg
06.07.2011	Rommé-Nachmittag 14:00 Uhr Schwedencafé Marienstraße	BRH Schönberg
12.07.2011	20:00 Uhr Landes Jugendorchester Mecklenburg-Vorpommern	Evangelische Kirchgemeinde
12.07.2011	1. Gruppe Wassergymnastik 18:00 Uhr Ostseetherme Boltenhagen	BRH Schönberg
13.07.2011	Tagesfahrt - Dampferfahrt	BRH Schönberg
13.07.2011	Rommé-Nachmittag 14:00 Uhr Schwedencafé Marienstraße	BRH Schönberg
14.07.2011	2. Gruppe Wassergymnastik 18:00 Uhr Ostseetherme Boltenhagen	BRH Schönberg
16.07.2011	Gartenfest	Kleingärtnerverein „Am Palmberg“e.V.
19.07.2011	1. Gruppe Wassergymnastik 18:00 Uhr Ostseetherme Boltenhagen	BRH Schönberg
19.07.2011	20:00 Uhr Endliche Automaten LAPTOPORCHESTER Berlin	Evangelische Kirchgemeinde
20.07.2011	Rommé-Nachmittag 14:00 Uhr Schwedencafé Marienstraße	BRH Schönberg
26.07.2011	1. Gruppe Wassergymnastik 18:00 Uhr Ostseetherme Boltenhagen	BRH Schönberg
26.07.2011	20:00 Uhr „WAS BLEIBT MIR, WENN DIE LIEBE MICH VERLÄSST“ Lieder aus Deutschland ost und west	Evangelische Kirchgemeinde
27.07.2011	Rommé-Nachmittag 14:00 Uhr Schwedencafé Marienstraße	BRH Schönberg
28.07.2011	2. Gruppe Wassergymnastik 18:00 Uhr Ostseetherme Boltenhagen	BRH Schönberg

Weitere Sportangebote in der Palmberghalle:

Achtung vom 11.07. bis 05.08.2011 findet aufgrund der Ferien kein Sport in der Palmberghalle statt.

Montag	17:30 - 18:30 Uhr	Rückentraining
	19:00 - 20:00 Uhr	Body - Fitness
Dienstag	18:45 - 19:45 Uhr	Rückentraining
	Achtung - Das Training findet im Katharinenhaus, An der Kirche statt!	
Dienstag	19:00 - 20:00 Uhr	Step-Fettburner
Mittwoch	18:00 - 22:00 Uhr	Badminton
Donnerstag	17:00 - 18:00 Uhr	Rückentraining

Weitere Angebote des Vereins „Jugend und Freizeit“ e. V.

immer montags

15:00 - 16:00 Uhr	Kinderturnen von 0 - 3 Jahren
16:00 - 17:00 Uhr	Spiel und Spaß für Kinder von 8 - 12
17:00 - 18:30 Uhr	allgem. Sportgruppe
19:00 - 21:00 Uhr	Basketball für Jugendliche ab 14
20:00 - 22:00 Uhr	Volleyball

immer donnerstags

19:00 - 20:00 Uhr	Volleyball für Mädchen
20:00 - 22:00 Uhr	Volleyball

immer freitags

19:00 - 21:00 Uhr	allgem. Sportgruppe

immer sonntags

15:00 - 18:00 Uhr	Fußball

Veranstaltungen der DRK-Familienbildungsstätte

Pelzerstraße 15, 23936 Grevesmühlen, Tel.: 03881 759522, Fax: 03881 2413

Wochentag	Uhrzeit	Veranstaltungsort	Veranstaltung
montags	15:00 - 16:00	Schönberg Gymnastikraum der Palmberghalle	Seniorengymnastik
	16:30 - 17:30	Schönberg Gymnastikraum der Palmberghalle	Seniorengymnastik
	18:30 - 20:00	Schönberg Gymnastikraum der Palmberghalle	Hatha-Yoga
dienstags	17:30 - 18:30	Schönberg Katharinenhaus	Wirbelsäulengymnastik
	19:30 - 21:00	Schönberg Gymnastikraum der Palmberghalle	Tai Chi
mittwochs	19:00 - 21:00	Grundschule am Oberteich	Ölmalen (14-täglich gerade KW)
donnerstags	18:00 - 19:00	Schönberg Palmberghalle	Fit ab 40
	19:00 - 20:00	Schönberg Palmberghalle	Fitness - Training

Veranstaltungen des DRK-Ortsvereins

immer mittwochs

17:30 Uhr - 19:00 Uhr 14-täglich	DRK-Juniorretter	Badeteich Schönberg

immer donnerstags

20:00 Uhr - 21:00 Uhr	Rettungsschwimmerausbildung	in Lübeck Schwimmhalle Pferdemarkt

Veranstaltungskalender der Gemeinde Lüdersdorf im Juli 2011

Sie wissen noch nicht was der Juli für Sie bereit hält? Dann besuchen Sie doch einfach die bunten Veranstaltungen in Lüdersdorf!

Immer montags

Seniorensport in der Turnhalle der Grundschule Herrnburg
Wann? 16:30 Uhr

immer dienstags

„Kreativwerkstatt“
(außer Schulferien)
Wo? Bücherei des SFH im Einkaufszentrum Herrnburg
Wann? 15:15 Uhr - Kinderkurs
16:30 Uhr - Kurs für Jugendliche von 12 - 15 Jahren

Treff der Singergruppe „HARMONIE“
Wo? Seniorenklub, Hauptstr. 10 A in Herrnburg
Wann? 18:15 Uhr
Veranstalter: Seniorenverband BRH OV Lüdersdorf

immer dienstags

Seniorentreff
Wo? im Jugendklub Lüdersdorf, Hauptstr. 7
Wann? 13:30 Uhr
Veranstalter: Volkssolidarität Lüdersdorf

Skatnachmittag
Wo? Seniorenklub, Hauptstr. 10 A in Herrnburg
Wann? 14:00 Uhr
Veranstalter: Seniorenverband BRH OV Lüdersdorf

Wald-Erlebnis-Gruppe
Wo? Waldparkplatz Straße Schattin
Wann? 15:00 Uhr
Veranstalter: SF Herrnburg

Angebote des Sportverein Lüdersdorf 96 e. V.

(Informationen: Klaus Tietze: 01749775630)

Dienstag	Boxen allgemein	16:00 - 18:00 Uhr
Dienstag	Fußball für Erwachsene	19:00 - 21:00 Uhr
Mittwoch	Fußball für Kinder	17:00 - 19:00 Uhr
Mittwoch	Fitness und Gymnastik für Frauen	19:00 - 20:00 Uhr
Mittwoch	Badminton allgemein	20.00 - 21:30 Uhr
Donnerstag	Boxen allgemein	16:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	Fußball für Erwachsene	19:00 - 21:00 Uhr
Donnerstag	Volleyball allgemein	20:15 - 21:45 Uhr

Dassower Jugend-, Kultur und Freizeitverein e. V.

Träger der Familienbegegnungsstätte Dassow

Die Familienbegegnungsstätte wurde am 11. Januar 2002 eröffnet, sie ist für alle Generationen offen und ein kulturelles Zentrum unserer Stadt. Gepflegte, freundliche Räume, in denen die Mitglieder unseres Vereins Sie herzlich willkommen heißen, laden Sie ein.
Ein gut ausgestatteter Kleinkinderspielplatz wartet auf seine Besucher.
Wir sind immer für Sie da.

Montag

14:30 - 15:30 Uhr Gehirnjogging und Gedächtnistraining
15:00 - 17:00 Uhr Töpfern für Fortgeschrittene

Dienstag

14:00 - 17:00 Uhr Seniorencafe
14:30 - 17:00 Uhr kreatives Gestalten für Kinder ab 8 Jahren
14:30 - 17:00 Uhr Spiel und Kontaktgruppe für Eltern mit Kleinkindern ab 6 Monate
18:30 - 20:00 Uhr Yoga

Mittwoch

14:00 - 15:00 Uhr Seniorengymnastik
20:00 - 21:30 Uhr Yoga (Anmeldung immer möglich)

Donnerstag

15:00 - 17:00 Uhr Töpfern für Anfänger (Einstieg jederzeit)
15:00 - 17:00 Uhr Spielenachmittag für Jung und Alt

Jeden 1. Dienstag im Monat

9:30 Uhr Frühstück mit prominenten Gästen

Jeden letzten Donnerstag im Monat

15:00 Uhr Gemütliches Beisammensein bei Kaffee und Kuchen für alle Geburtstagskinder ab 70 Jahre

Veranstaltungskalender der Gemeinde Selmsdorf im Juni/Juli 2011

Datum	Uhrzeit	Veranstaltung	Veranstaltungsort
25.06.2011	18:00 Uhr	Mittsommernachtsfest	Dorfpark Selmsdorf, Gaststätte Bei Detlef
26.06.2011	14:00 Uhr	Gottesdienst zum Gemeindefest	Kirche Selmsdorf, Kirchgemeinde Selmsdorf
26.06.2011	18:00 Uhr	Fußball - Juniorcup	Sport- und Kulturzentrum, Selmsdorfer Sportverein

Wir gratulieren

Das Amt Schönberger Land gratuliert im Monat Juli zum Geburtstag

Frau Lisa Ahnfeldt	Rodenberg	84 Jahre
Herrn Willi Arndt	Roduchelstorf	82 Jahre
Herrn Kurt Asmussen	Herrnburg	82 Jahre
Frau Lotte Bahr	Schönberg	80 Jahre
Frau Liesel Benz	Dassow	80 Jahre
Frau Gerda Bocksch	Herrnburg	82 Jahre
Herrn Manfred Bornmann	Torisdorf	70 Jahre
Frau Margarete Bruhn	Herrnburg	86 Jahre
Frau Frieda Burmeister	Schönberg	91 Jahre
Herrn Siegfried Dahms	Selmsdorf	80 Jahre
Frau Walburga Dicke	Schönberg	82 Jahre
Herrn Otto Dieball	Wahrsow	84 Jahre
Herrn Jürgen Dolderer	Schönberg	70 Jahre
Frau Gisela Driske	Herrnburg	70 Jahre
Frau Gisela Elger	Wahrsow	87 Jahre
Frau Edith Freitag	Herrnburg	80 Jahre
Frau Liesbeth Freitag	Dassow	91 Jahre
Frau Margarete Friederitz	Palingen	86 Jahre
Frau Christa Gibson	Schönberg	80 Jahre
Herrn Leopold Gottschling	Roduchelstorf	84 Jahre
Frau Ursula Gramckow	Selmsdorf	81 Jahre
Frau Edith Hasselbrink	Wilmstorf	70 Jahre
Frau Waltraut Hofmann	Schönberg	83 Jahre
Frau Herta Hollnagel	Wahrsow	94 Jahre
Herrn Hans Jahnke	Pötenitz	75 Jahre
Frau Ursel Jahr	Dassow	70 Jahre

Herrn Günter Jankowiak	Ollndorf	70 Jahre
Frau Irmgard Jung	Selmsdorf	70 Jahre
Herrn Jürgen Kagelmacher	Dassow	70 Jahre
Frau Edith Kalfack	Schönberg	84 Jahre
Frau Gisela Kalinke	Selmsdorf	70 Jahre
Herrn Gerhard Klebs	Groß Siemz	85 Jahre
Herrn Dieter Klewer	Harkensee	75 Jahre
Frau Inge Kolz	Kirch Mummendorf	70 Jahre
Herrn Ernst-August König	Herrnburg	75 Jahre
Herrn Heinz Koplin	Dassow	70 Jahre
Frau Wally Kowal	Sülsdorf	81 Jahre
Herrn Wolfgang Kröppelin	Kaltenhof	75 Jahre
Frau Anita Kruse	Harkensee	75 Jahre
Herrn Egbert Lippold	Hof Lockwisch	70 Jahre
Herrn Reinhard Marschall	Selmsdorf	70 Jahre
Frau Ina Meier	Schönberg	93 Jahre
Herrn Horst Mitzka	Schönberg	83 Jahre
Herrn Werner Möller	Lütgenhof	81 Jahre
Frau Ida Mulks	Lütgenhof	87 Jahre
Herrn Heinz Naumann	Schönberg	81 Jahre
Frau Lieselotte Nitsch	Schönberg	81 Jahre
Herrn Horst Paesler	Herrnburg	75 Jahre
Frau Emmi Paruszewski	Dassow	85 Jahre
Herrn Hans-Joachim Potschanteck	Papenhusen	80 Jahre
Herrn Karl-Heinz Rattunde	Ollndorf	85 Jahre
Frau Elly Rielke	Selmsdorf	85 Jahre
Herrn Heinz Schindler	Herrnburg	81 Jahre
Frau Lieselotte Schneider	Schönberg	83 Jahre
Frau Margarete Schreep	Schönberg	84 Jahre
Herrn Günther Schreiber	Selmsdorf	75 Jahre
Herrn Hubert Schroeter	Harkensee	75 Jahre
Frau Ingeborg Schuldt	Dassow	84 Jahre
Frau Regina Schulzew	Schönberg	82 Jahre
Herrn Willi Schulzew	Schönberg	85 Jahre
Herrn Rüdiger Schwartz	Schönberg	70 Jahre
Frau Gerda Siebenbaum	Selmsdorf	88 Jahre
Frau Helga Skoluda	Roduchelstorf	70 Jahre
Frau Rosa Sperlich	Schönberg	87 Jahre
Herrn Wolfgang Steinbrück	Schönberg	70 Jahre
Frau Hildegard Stejskal	Wahrsow	84 Jahre
Frau Elke Stoeppke	Palingen	75 Jahre
Frau Erika Tarnow	Schönberg	70 Jahre
Herrn Willi Toll	Kaltenhof	82 Jahre
Herrn Emil Tomzik	Hof Lockwisch	81 Jahre
Frau Jolanda Trieglaff	Schönberg	87 Jahre
Frau Inge Vierig	Schönberg	81 Jahre
Frau Lieselotte Voigt	Lütgenhof	80 Jahre
Frau Sonja Wallenburg	Herrnburg	80 Jahre
Frau Erika Weiß	Wahrsow	89 Jahre
Frau Vera Werner	Selmsdorf	82 Jahre
Herrn Arno Westphal	Herrnburg	75 Jahre
Herrn Otto Wiese	Bechelsdorf	83 Jahre

Kirchliche Nachrichten

Veranstaltungen der Kirchgemeinde Herrnburg

Gottesdienste um 10:30 Uhr

03. Juli	Pastorin Tluczykont, im Anschluss Kirchencafé
10. Juli	Pastor Parge
17. Juli	Lektorin Schütte
24. Juli	Pastor Parge
31. Juli	Lektorin Schütte

Kindergottesdienst
jeden 1. und 3. Sonntag im Monat

Gottesdienst im Pflegezentrum Wahrsow
27. Juli um 15:30 Uhr

Regelmäßige Veranstaltungen unserer Kirchgemeinde

Seniorennachmittag **15. Juli** 15:00 Uhr

Private Veranstaltungen

Tanzabend
Wir tanzen einfache Folk-Tänze im Kreis, in der Gasse und paarweise, wie z. B. Walzer, fröhlicher Kreis und Schottisch. Alle Tänze werden erklärt und eignen sich auch für noch Tanzunerfahrene.
Leitung: Anne Scheele 0176/70141700
18. Juli von 19:00 - 20:30 Uhr
Um 3 - 5 Euro Beitrag zur Raummiete wird gebeten.

Kinder- und Jugendarbeit

Ferienspiele im Gemeindezentrum
Die Sommerferien sind nicht mehr weit und damit auch die vielen Ferienangebote für Kinder.
Auch im Gemeindezentrum Herrnburg wird vom **4. bis 8. Juli** die Möglichkeit bestehen, fröhliche und aufregende Tage mit Spiel, Spaß und Abenteuern zu erleben. Täglich von **10:00 bis 15:00 Uhr** wollen wir wieder singen, basteln, spielen, kochen und vieles mehr.
Die Kosten betragen pro Tag **4,00 €** (für Getränke, Mittagessen, Bastelmaterial und Tea-Time. Ich freue mich auch über Kuchenspenden!).
Die Themen und Aktionen werden, wie immer, rechtzeitig im Ferienprogramm des Jugendpflegers Patrick Becker, das alle Kinder in der Schule erhalten, bekannt gegeben.

Neue Konfirmandenkurs

Es ist wieder soweit, ein neuer Konfirmandenkurs startet. Dazu laden wir herzlich zu einem ersten Infotreff in unserer Kirche ein, **am Dienstag, dem 23. August um 17:00 Uhr**. Es soll die Gelegenheit sein, gegenseitige Erwartungen und Wünsche auszutauschen und sich einfach kennenzulernen. Alle neuen Konfis und ihre Eltern sind dazu herzlich eingeladen.
Anmeldungen im Kirchgemeindebüro, Tel. 038821/60029

Sie können unsere Räume mieten

Wir vermieten unsere Räume im Gemeindezentrum für Feierlichkeiten, Seminare, Trauerfeiern, etc. Der Saal ist für ca. 50 Personen, der große Gruppenraum für ca. 20 Personen geeignet und bietet in Kombination mit dem Foyer und der Küche ideale Voraussetzungen.
Auch Kurse vielfältiger Art (z. B. Chöre, Yoga, Tanz, Gymnastik, Sprachen) können unsere Räumlichkeiten stundenweise mieten.
Informationen und Konditionen: Tel. 038821/60029
Wir freuen uns, wenn Sie sich bei uns wohlfühlen!

Friedhof

Von Mai bis September biete ich eine Sprechstunde auf dem Friedhof an. Hier haben Sie vor Ort die Möglichkeit, Angelegenheiten zu klären. Gerne zeige ich Ihnen auch die verschiedenen Areale und unterschiedlichen Grabarten unseres Friedhofs.

Termin: **Mittwoch, 29. Juni und 27. Juli**
von 10:00 - 11:00 Uhr

Eine Anmeldung ist nicht nötig.

Susanne Hein
Friedhofsverwaltung

Ev.-luth. Kirchgemeinde St. Nikolai Dassow

Sonntag, den 3. Juli	10:00 Uhr	Gottesdienst
Sonntag, den 10. Juli	10:00 Uhr	Gottesdienst
Sonntag, den 17. Juli	10:00 Uhr	Gottesdienst
	19:00 Uhr	Konzert mit dem Angelicus Ensemble aus Bulgarien
Sonntag, den 24. Juni	10:00 Uhr	Gottesdienst
Sonntag, den 31. Juli	10:00 Uhr	Gottesdienst

– Anzeige –

Besiegen Sie Ihren Hunger!

Sättigungskapseln vom Apotheker empfohlen

Fast jeder kennt es: der ärgste Feind jeder Diät oder Abnehmkur ist ganz eindeutig der Hunger! Wie viele Diäten haben Sie schon abgebrochen, weil der Magen knurrt und man schlechte Laune bekommt?

Genau dieser Frage haben wir uns von Lopa MED intensiv gewidmet und nun das optimale Produkt genau für Sie entwickelt: die **Lopa MED Sättigungskapseln!** Das Geheimnis liegt in den indischen Flohsamenschalen: Diese quellen im Magen auf das 40-fache ihres Volumens auf.

So gelingt es, dass Ihr Magen schnell und kalorienarm gefüllt und der Hunger gestillt wird.

Qualität made in Germany. CE 0197

Eine Ideale Voraussetzung für das Durchhalten jeder Diät oder Abnehmkur.

Jetzt in Ihrer Apotheke
PZN-7772987

Lopa MED pharma food
Sättigungskapseln
Medizinprodukt, 120 Kapseln
39,95 €

Traumhaus an der Mecklenburgischen Seenplatte - Nähe Waren (Müritz)

Einfamilienhaus,
Baujahr 2001
ca. 500 m² Wohn- und Nutzfläche
ca. 4.000 m² Grundstück,
kompl. eingezäunt
Außenpool, Sauna, Weinkeller, Kachelofen u.v.m.

Blick auf die Müritz
Reiten, Golfen und Wassersport in unmittelbarer Nähe

Kauf von privat
Bei Interesse Mail an aga-mueritz@web.de

Anzeige

Die tolle Knolle aus den USA

Werden Sie mit Süßkartoffeln aus North Carolina zum Grillmeister

Denn nicht nur beim Barbecue in den Südstaaten ist die Süßkartoffel mit ihrem einzigartigen Geschmack und leuchtend orangefarbenen Fruchtfleisch heiß begehrt. Auch bei uns ist das vielseitige Wurzelgemüse aus den USA von März bis August erhältlich – pünktlich zur Grillsaison.

Entdecken Sie selbst die vielen Zubereitungsmöglichkeiten des amerikanischen Kultgemüses und zaubern Sie für Ihre nächste Grillparty frische Salate, herzhafte Hauptgänge oder himmlische Desserts mit einer natürlich süßlichen Note. Doch nicht nur zum Grillen sind sie bestens geeignet. Ob in cremigen Pürees, würzigen Eintöpfen oder als krosse Fritten, kaum ein Gemüse lässt sich auf so viele Arten zubereiten wie Süßkartoffeln aus North Carolina.

Achten Sie beim Kauf auf eine feste und tieforange kolorierte

Knolle – die haben nicht nur das beste Aroma, sondern auch den höchsten Nährwert. In der Schale gekocht, bleiben die meisten der wertvollen Inhaltsstoffe erhalten. Süßkartoffeln liefern vor allem komplexe Kohlenhydrate und geben so die nötige Energie für jeden Sommerspaß ohne die schlanke Linie zu gefährden.

Entdecken Sie alle unsere leckeren Rezepte, Infos und Tipps unter www.suesskartoffeln-usa.de

Anzeige

Vorsicht vor versteckten Kosten

HausPilot nennt Effektivpreis und transparente Anbieter für Strom

Zwischen 160 und 300 Euro pro Jahr können private Haushalte mit einem neuen Stromtarif sparen – bei Gas beträgt das Sparpotenzial sogar gut das Doppelte. Dennoch bezieht fast die Hälfte der Privathaushalte ihren Strom weiterhin zum Standardtarif von ihrem örtlichen Versorger. Sie scheuen den Wechsel: Bei über 1.000 Anbietern von Strom und Gas und mehr als 5.000 Tarifen fehlt vielen Verbrauchern der Überblick. Zudem verunsichern Negativmeldungen von bösen Überraschungen nach einem Wechsel, undurchsichtigen Angeboten oder Anbietern in finanzieller Schieflage.

Durch den Tarif- und Anbieterdschungel auf dem Energiemarkt navigiert ab sofort das neue Online-Angebot www.hauspilot.de. HausPilot ist der erste Energiedienstleister, der die wirklichen Energiekosten zum Vergleichsmaßstab macht. „Unser Effektivpreis berücksichtigt nicht nur die Preisangaben des Energieversorgers", erklärt HausPilot Geschäftsführer Reinhard Goethe, „sondern bezieht in seine Berechnungen auch das „Kleingedruckte" wie Vertragslaufzeiten, einmalige Boni, Kautionen oder Vorauskassen ein. Versteckte Kosten bringen wir ans Tageslicht." Die Preisangabe des Lieferanten und der Effektivpreis von HausPilot können somit weit auseinander liegen: Die zu erwartenden Kosten können bei ungünstigen Vertragsbedingungen bis zu 50 Prozent höher liegen, als Preisschild und einfache Tarifrechner anzeigen. Auch so genannte „Garantien" oder „Preisfixierungen", mit denen viele Stromanbieter werben, bieten häufig keinen dauerhaften Schutz für den Geldbeutel. Denn viele Geschäftsbedingungen erlauben es, gewisse Mehrkosten einfach an den Kunden weiterzureichen. HausPilot errechnet in seinem „Tarif-Radar" auf Basis des Energieverbrauchs des Kunden und der individuellen Wünsche wie zum Beispiel nach Ökostrom die preiswertesten Strom- und Gasverträge. Auch den Wechsel wickelt HausPilot für den Kunden ab. Dabei besteht Zugang zu allen Energietarifen des Marktes, mögliche Fallstricke beim Wechsel werden professionell gemeistert. „Nach einem Wechsel mit HausPilot haben die Kunden einen günstigeren und abgesicherten Tarif, einen zuverlässigen Lieferanten und meist auch ein hochwertigeres Produkt", fasst Goethe zusammen.

Mehr Informationen unter: www.hauspilot.de

Steuerberatung 2011

Foto: BilderBox

ETL Freund & Partner GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Niederlassung Schönberg
Am Markt 5 • 23923 Schönberg

Jan Clasen
Steuerberater

- Steuerberatung
- Steuererklärungen
- Existenzgründungen
- Lohn- und Finanzbuchhaltung

Moderne Beratung im Verbund

Telefon: 038828/2 41 29

Mitglied in der European Tax & Law

Rundum gut beraten

Neues Muster für Freistellungsaufträge für Kapitalerträge

Kapitalerträge sind steuerpflichtig, soweit sie den Sparer-Pauschbetrag vom 801 EUR (Alleinstehende) bzw. 1.602 EUR (Ehegatten) übersteigen. Sie werden ohne Abzug von Abgeltungssteuer ausgezahlt, sofern einem Kreditinstitut – max. in Höhe des Sparer-Pauschbetrages – ein Freistellungsauftrag für Kapitalerträge erteilt wurde.
Ehegatten erhalten nicht nur einen gemeinsamen Sparer-Pauschbetrag von 1.602 EUR, sondern können seit 2010 auch Verluste übergreifend für alle bei einem Kreditinstitut geführten Konten und Depots beider Ehegatten verrechnen lassen, wenn sie einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilt haben. Hierfür gibt es einen neuen Vordruck: Freistellungsauftrag für Kapitalerträge mit Antrag auf ehegattenübergreifende Verlustverrechnung. Ehegatten können einem Kreditinstitut auch einen gemeinsamen Freistellungsauftrag über einen Betrag von 0 EUR erteilen. Dies ist sinnvoll, wenn bei einer Bank eine ehegattenübergreifende Verlustverrechnung erfolgen soll, der gemeinsame Sparer-Pauschbetrag aber bereits bei anderen Banken ausgeschöpft wurde.

Bisherige Freistellungsaufträge sollten überprüft werden
Sparer, die ihre Sparguthaben bei verschiedenen Banken angelegt haben, sollten prüfen, ob ihre Freistellungsaufträge noch aktuell sind: Wurde der Sparer-Pauschbetrag vollständig ausgeschöpft und ist er in richtiger Höhe auf die verschiedenen Kreditinstitute verteilt. Damit kann vermieden werden, dass Banken Abgeltungssteuer einbehalten, obwohl die Kapitalerträge insgesamt nicht den Sparer-Pauschbetrag übersteigen. Wer es versäumt, seinen Freistellungsauftrag rechtzeitig zu ändern, muss eine Anlage KAP zur Einkommensteuererklärung einreichen und seine gesamten Kapitaleinkünfte angeben, damit die zu viel einbehaltene Abgeltungssteuer erstattet werden kann.

Neuer Freistellungsauftrag ist nur bei Änderungen erforderlich
Bereits bestehende Freistellungsaufträge sind weiterhin gültig. Haben Ehegatten einem Kreditinstitut einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilt, dann werden bei dieser Bank die Kapitalverluste des einen Ehegatten mit den positiven Kapitalerträgen des anderen Ehegatten auch ohne einen neuen Freistellungsauftrag verrechnet. Ein geänderter Freistellungsauftrag muss somit nur beantragt werden, wenn eine Umverteilung des Sparer-Pauschbetrages erforderlich ist oder ein gemeinsamer Freistellungsauftrag über 0 EUR für Zwecke der ehegattenübergreifenden Verlustverrechnung erteilt werden soll.

Steuer-Identifikationsnummer wird für Freistellungsaufträge benötigt
Zu beachten ist, dass bei allen Änderungen eines Freistellungsauftrages ab 2011 auch die persönliche Steuer-Identifikationsnummer anzugeben ist. Diese Steuernummer wurde im Jahr 2008 flächendeckend verschickt. Sie bleibt ein Leben lang gültig und ändert sich auch nicht bei einem Umzug oder der Heirat. Wer noch keine Steuer-Identifikationsnummer erhalten hat und diese auch nicht auf seiner Lohnsteuerbescheinigung bzw. in seinem Einkommensteuerbescheid finden kann, sollte sich die Steuer-Identifikationsnummer noch einmal vom Bundeszentralamt für Steuern mitteilen lassen. Wir sind Ihnen gern dabei behilflich.

Freund & Partner GmbH-Steuerberatungsgesellschaft, 23923 Schönberg, Am Markt 5, www.etl.de/fp-schoenberg, Telefon 038828/24129

Anzeige

Anzeigen nach Maß

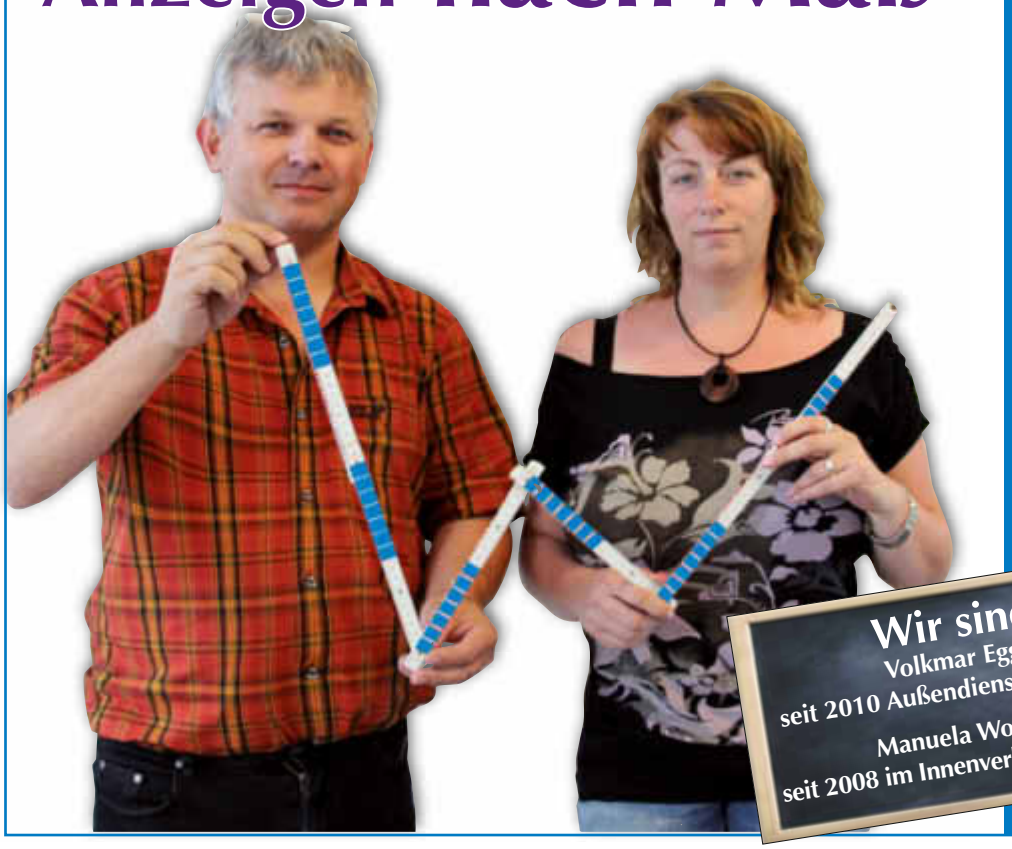

WERBEN IN IHREM „UNS AMTSBLATT“ LOHNT SICH!!!

- treffsicher
- seriös
- kompetent
- günstig

Werben wo Ihre Kunden sind!

VERLAG + DRUCK
LINUS WITTICH KG

Röbeler Str. 9 · 17209 Sietow
info@wittich-sietow.de
www.wittich.de

Wir sind für Sie da!
Volkmar Eggert, 0171/97157-35
seit 2010 Außendienst im Verlag WITTICH in Sietow
Manuela Wolfinger, 039931/579-47
seit 2008 im Innenverkauf im Verlag WITTICH in Sietow

VERLAG WITTICH

INNOVATION HANDWERK

TISCHLER | ELEKTRIKER | MALER/LACKIERER

bilderbox

Glas mit besonderem Durchblick

Sie sind fortschrittlich und bieten das gewisse Extra: schaltbare Glasscheiben. Für mehr Privatsphäre – zum Beispiel im heimischen Bad oder im Konferenzzimmer der Firma – können spezielle Scheiben auf Knopfdruck von blickdicht auf durchsichtig geschaltet werden. Möglich machen das zwischen zwei Scheiben befindliche, mikrofeine Flüssigkristalle, die sich bei elektronischer Spannung ausrichten und die im Normalzustand undurchsichtige, aber lichtdurchlässige Scheibe durchsichtig werden lassen. Ein anderes Prinzip verfolgt dimmbares Glas: In mehreren Schritten wird das Glas blau eingefärbt und reduziert so die Sonneneinstrahlung. Auch die Blendwirkung des Sonnenlichts wird verringert, womit zusätzliche Verschattungsmaßnahmen entfallen. Wer ein schnelles Verschmutzen verhindern will, kann zum Beispiel für schwer zugängliche Bereiche des Hauses zu Fenstern greifen, deren Verglasung und Rahmen mit Nano-Partikeln beschichtet sind. Der dadurch entstehende „Lotusblüten-Effekt“ sorgt für lange anhaltenden Durchblick und spart etliche Reinigungszyklen ein. (Quelle: HDH/VFF)

ABDICHTUNGSTECHNIK
WEBER

- nasse Wände
- nasse Fassaden
- nasse Mauern
- Schimmelbekämpfung

Neuhofer Weg 10 · 19217 Campow
Tel.: 038875 20559 und 0176 94636331
E-Mail: weber@hydro-chemie.de

SCHLOSSEREI & METALLBAU
NITZ

Sebastian Nitz

Dorfstraße 3 | 23923 Groß Siemz
Telefon: 0171 1619537 | Fax: 038828 185619
nitz_sebastian@web.de

Thomas Weiß

Steinmetz- und Steinbildhauermeister
Hauptstraße 13a • 23923 Lüdersdorf
Tel.: (03 88 21) 6 63 02 • Fax: (03 88 21) 6 51 95 • Mobil: 01 72 - 5 42 56 68

individuelle Anfertigung aus Naturstein:

- Fensterbänke
- Kaminverkleidungen
- Treppenstufen
- Treppenpodeste
- Küchenarbeitsplatten
- Waschtische

Grabmale & Grabeinfassungen